

Informationen zum Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe

Es besteht eine Unterrichtspflicht für Wachpersonal. Wer gewerbsmäßig das Leben oder das Eigentum fremder Personen bewachen möchte, übt ein Bewachungsgewerbe aus und benötigt eine behördliche Erlaubnis. Seit 1. April 1996 wird diese Erlaubnis nur demjenigen erteilt, der zuvor an einer IHK-Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe teilgenommen hat. Bewachungsunternehmer dürfen Wachpersonen nur dann beschäftigen, wenn diese vor Beginn der Tätigkeit auch an einer Unterrichtung bei der IHK teilgenommen haben.

1. Was wird geprüft?

Die Unterrichtungsverfahren erstrecken sich inhaltlich auf die Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
4. Unfallverhütungsvorschriften Wach- und Sicherheitsdienste
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Ziel der Unterrichtung ist, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung vertraut zu machen, die für die Ausübung des Gewerbes notwendig sind.

Dies soll in einem Umfang geschehen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

Die Unterrichtung erfolgt mündlich und **ausschließlich in deutscher Sprache, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind also unverzichtbar.**

Sofern der Unterricht ohne Fehlzeiten absolviert wurde und durch aktive Unterrichtsbeteiligung sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen festgestellt wurde, dass der/die Teilnehmer/-in mit den Inhalten der Unterrichtung vertraut ist, stellt die IHK darüber eine Bescheinigung aus.

Zusammenfassung Zulassungsvoraussetzung:

Von der IHK zu Dortmund wird eine Bescheinigung über die Unterrichtung gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 5 der Gewerbeordnung ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ausreichende Kenntnisse der **deutschen Sprache** nach dem **Kompetenzniveau B1**
- Teilnahme an der Unterrichtung **ohne Fehlzeiten**
- **aktive Mitarbeit** während der Unterrichtung
- Nachweis der Kenntnisse durch **Beantwortung schriftlicher Verständnisfragen**
- Begleichung der fälligen Gebühr (422,00 Euro) **vor Beginn** der Unterrichtung

2. Befreiungsmöglichkeiten

Von der 40-stündigen Unterrichtung ist generell befreit, wer einen für das Bewachungsgewerbe einschlägigen Aus- oder Weiterbildungsabschluss nachweisen kann, zum Beispiel

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Geprüfte Werkschutzfachkraft
- Geprüfte/r Werkschutzmeister/in

Außerdem ist von der Unterrichtung befreit, wer erfolgreich Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den

- mittleren Polizeivollzugsdienst,
- auch im Bundesgrenzschutz,
- für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für
- Feldjäger in der Bundeswehr

erworben hat. Schließlich führt auch die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe zur Freistellung von der Unterrichtung.

Daneben sind für selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter einerseits und für das angestellte Wachpersonal andererseits weitere Befreiungstatbestände nach unterschiedlichen Stichtagen gegeben, die Befreiungen nach dem bis 2002 geltenden Rechtsstand sind weiterhin gültig:

- Selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter sind von der Unterrichtung befreit, wenn sie diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt haben, also spätestens am 1. Dezember 1991 ihre Tätigkeit begonnen haben. Von einer befugten Ausübung der Bewachungstätigkeit kann immer nur dann gesprochen werden, wenn der Unternehmer auch im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis ist. Erforderlich ist deshalb, dass mit der Gewerbeanzeige
- nach § 14 Gewerbeordnung Bewachungstätigkeiten angemeldet wurden und eine Erlaubnisurkunde nach § 34 a der Gewerbeordnung vorliegt, die spätestens am 1. Dezember 1991 ausgestellt wurde. Das Unternehmen bzw. der Unternehmer hat seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seinem Betriebsleiter eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, seit wann die betreffende Person in der jeweiligen Funktion im Bewachungsgewerbe tätig ist oder war und ob damit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtung vorliegen bzw. ob diese Zeit für eine Befreiung anzurechnen ist.
- Das unselbständige Wachpersonal ist von der (in den Jahren 1996 – 2002 geforderten) 40-stündigen Unterrichtung befreit, wenn es am 31. März 1996 – das ist der Tag vor Inkrafttreten der neuen Bewachungsverordnung – in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt war. Der Bewachungsunternehmer hat dies und damit die Befreiung von der Unterrichtung seinen Mitarbeitern zu bescheinigen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel in der Branche ist diese Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber als Befreiungsnachweis vorzulegen. Die Befreiung gilt für die ehemals 24-stündige, heute 40-stündige Unterrichtung auf Dauer.

- Bemerkung aus einem Runderlass des Bundeswirtschaftsministeriums vom März 1996 an die Bundesländer: Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtsnachweises sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch bei der Einstellung von Wachpersonen ist in § 34 a GewO nicht vorgesehen. Allerdings kann etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmen als so genannter Praktikant mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, für die Dauer von höchstens 4 Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden, wenn die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeit eigenverantwortlich ausübt.

3. Anmeldung zur Unterrichtung & Termine

Seit 1996 ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe die Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren bei der IHK, sofern nicht die in der Bewachungsverordnung genannten Befreiungsmöglichkeiten gegeben sind.

Für bestimmte, besonders konfliktgeneigte Aufgaben ist zusätzlich eine Sachkundeprüfung Voraussetzung (siehe Merkblatt Sachkundeprüfung).

Es spielt keine Rolle, bei welcher Industrie- und Handelskammer an einem Unterrichtsverfahren teilgenommen wurde; die ausgestellten Teilnahmebescheinigungen haben immer bundesweite Gültigkeit.

Die Sachkundeprüfung hat ebenfalls bundesweite Gültigkeit.